

Gingco Systems GmbH
Kastanienallee 40
38104 Braunschweig

Telefon: +49.5 31.2 44 92 -0
Telefax: +49.5 31.2 44 92 -29

info-systems@gingco.net
www.gingco.systems

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand 07/2018)

§ 1 –Geltungsbereich

(1) Die Gingco Systems GmbH (nachfolgend „Gingco Systems“ genannt) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist.

(2) Die AGB von Gingco Systems gelten ausschließlich. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Gingco Systems nur an, wenn dies ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde. Die AGB von Gingco Systems gelten auch dann ausschließlich, wenn Gingco Systems in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(4) Gingco Systems ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Krafttreten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigungen wirksam.

§ 2 –Vertragsabschluss/-laufzeit /-beendigung

(1) Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch Gingco Systems zustande. Die Annahme der Bestellung wird dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Gingco Systems kann für besondere Geschäftszweige in seinen Angeboten vorsehen, dass abweichend von diesen AGB Verträge auch durch elektronische Willenserklärungen geschlossen werden können.

(2) Individuelle Leistungsangebote der Gingco Systems erfolgen auf der Grundlage der Angabe des Kunden über sein bei Vertragsschlussgenutztes EDV-System, über vom Kunden beabsichtigte Änderungen dieses Systems sowie beabsichtigte Hard-und Softwareerweiterungen und/oder der

fachlichen funktionalen Aspekte. Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass die auf dieser Grundlage angebotenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Sofern der Kunde verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit Gingco Systems.

(3) Gingco Systems ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Durchführung von Aufträgen oder Teilen von Aufträgen zu betrauen. Gläubigerin des Vergütungsanspruches bleibt in diesen Fällen Gingco Systems. Die Auswahl geeigneter Subunternehmer liegt, soweit sich der Kunde nicht ausdrücklich und schriftlich ein Mitspracherecht vorbehalten hat, im Ermessen der Gingco Systems.

(4) Soweit kein anderer Termin vereinbart ist, beginnt der Vertrag frühestens mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und endet mit vollständiger Erbringung sämtlicher Vertragsleistungen.

(5) Soweit Rücktritt bzw. Kündigung gesetzlich oder nach dem Vertrag zulässig sind, bedürfen sie der Schriftform.

§ 3 –Lieferungs-und Leistungspflichten

(1) Gingco Systems erbringt die nach dem Vertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich von Gingco Systems schriftlich oder per E-Mail bestätigt worden sind. Lieferfristenverlängern sich um den Zeitraum, in dem Gingco Systems durch unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, behördliches Eingreifen oder Arbeitskämpfe, die Gingco Systems nicht zu vertreten hat und durch die Gingco Systems daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung termingerecht auszuführen. Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem Gingco Systems auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich ist.

(2) Gingco Systems trägt keine Verantwortung für das Ausbleiben oder Unterbrechungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen (Störungen), die dadurch verursacht werden, dass der Kunden oder dritte Personen, deren Handeln dem Kunden zurechenbar ist, die Lieferung und Leistung unsachgemäß nutzen oder behandeln, oder dass der Kunde im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems eigene Hard- oder Software oder sonstiges Material einsetzt, das von Gingco Systems nicht ausdrücklich zugelassen ist und die Störung hervorruft, oder der Kunde nicht in dem gebotenen Umfang an der Analyse oder Beseitigung der Störung durch Gingco Systems mitwirkt. Gingco Systems ist bei Lieferungen und Leistungen, die die Nutzung des Internet durch den Kunden beinhalten, für die Ordnungsmäßigkeit des Datenverkehrs im Gingco Systems-Netz und solchen Anschlussnetzen verantwortlich, für die Gingco Systems ausdrücklich die Verantwortung übernimmt. Der Kunde akzeptiert, dass Gingco Systems für Störungen der Lieferungen und Leistungen, die ihre Ursache in einer Beeinträchtigung des Datenverkehrs im Internet außerhalb des vorstehend definierten Einflussbereichs von Gingco Systems haben, nicht einzustehen hat.

(3) Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ist Gingco Systems nicht verpflichtet, gelieferte Programme zu installieren. Die Kompatibilität von gelieferten Programmen mit der Soft- und Hardware des Kunden ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geschuldet. Gingco Systems ist auch, wenn die Installation als solche von Gingco Systems erbracht wird, nicht verpflichtet, die Anpassung bereits beim Kunden bestehender Programme an die gelieferte Software zu leisten. Gingco Systems ist verantwortlich für die Daten des Kunden, insbesondere die einwandfreie Funktion der Website innerhalb der Server- und Systemumgebung des Anbieters. Dies gilt auch dann, wenn die bereits beim Kunden vorhandenen Programme von Gingco Systems bezogen worden sind. Weitere begleitende Leistungen von Gingco Systems, auch die Benutzereinführung und ähnliches, sind nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Wurde der Versand von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen von Gingco Systems vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung mit Übergabe der Liefergegenstände an das Beförderungsunternehmen auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung durch Gingco Systems geht die Gefahr mit der Installation bzw. Ablieferung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen und dann, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(5) Wurde die Abrufbarkeit von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen der Gingco Systems über das Internet vereinbart, so gewährleistet Gingco Systems eine Erreichbarkeit seiner Internetwebserver von 98,5 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in der der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Gingco Systems liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen ist. Der Kunde stimmt zu, dass Gingco Systems vorübergehend den Zugriff fremder Rechner oder Services auf seine Infrastruktur blockieren kann, wenn diese Sperrung erforderlich ist, und die Infrastruktur des von Gingco Systems betriebenen Netzes oder Kunden vor akuten Gefahren zu schützen und die betreffende Gefahrenlage von Gingco Systems nicht zu vertreten ist.

§ 4 – Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Gingco Systems die für die Lieferung und Leistung gem. § 2 wesentlichen Informationen, Daten, Systemangaben, Produktinformationen und Vorlagen zur vertraulichen Behandlung innerhalb der vereinbarten Fristen zur Verfügung zu stellen und die notwendige Prüfung und Genehmigung der beauftragten Konzepte und sonstiger Arbeitserzeugnisse vorzunehmen. Alle überlassenen Unterlagen sind und bleiben im Eigentum des Kunden. Soweit der Kunde Material im Sinne von Abs. 1 zur Verfügung stellt, versichert er, zu dessen Überlassung und Verwendung berechtigt zu sein. Für die Auftragsbearbeitung durch Gingco Systems unter Verwendung des bereitgestellten Materials gleichwohl zu einer Rechtsverletzung Dritter, haftet allein der Kunde gegenüber dem Dritten. Wird Gingco Systems wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, Gingco Systems auf Verlangen von sämtlichen Ansprüchen freizustellen bzw. bereits entstandene Kosten zu ersetzen.

(2) Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, hat der Kunde auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems notwendig sind. Er ist insbesondere verantwortlich für die Bereitstellung aller Anschlüsse, Netzwerkausrüstungen und sonstige Einrichtungen und sorgt dafür, dass diese den aktuellen Branchenstandards und den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten auch nach Setzung einer angemessenen Frist durch die Gingco Systems nicht nach, ist Gingco Systems nach ihrer Wahl berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise bis zur Bewirkung der notwendigen Mitwirkungshandlung vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist ein Dauerschuldverhältnis Gegenstand des Vertrages, so tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur fristlosen Kündigung. Als Schadensersatz kann Gingco Systems – je nach Art der Preisvereinbarung – entweder einen dem Stadium der Auftragsbearbeitung entsprechenden Anteil des Pauschalpreises oder den bisher entstandenen Aufwand zuzüglich des entgangenen Gewinns verlangen.

§ 5 – Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Das Entgelt für Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems kann in einer einmaligen und/oder laufenden Vergütung (Lizenzgebühren) bestehen. Höhe und Fälligkeit der Entgelte ergeben sich aus dem Vertrag mit dem Kunden. Dabei gelten die Preise für die genannten Leistungen jeweils für den üblichen Umfang und unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die Kalkulationsgrundlage in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und die außerhalb des Einflussbereichs von Gingco Systems liegen, berechtigen Gingco Systems zur Anpassung des vereinbarten Preises in einer ausschließlich diesen Umständen Rechnung tragenden Höhe. Dies gilt insbesondere für Preissteigerungen in Folge von Gesetzesänderungen, behördlichen Maßnahmen, Lohnerhöhung oder Materialpreissteigerungen in den verarbeitenden Zulieferbetrieben. Zusätzlicher Aufwand, der bei Angebotsabgabe nicht erkennbar war, wird zum jeweils gültigen Stundensatz berechnet. Mehraufwendungen, die aus nachträglichen Änderung des Auftragsumfangs auf Veranlassung des Kunden resultieren, werden dem Kunden gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste von Gingco Systems berechnet. Die Preise enthalten keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer und sind Nettopreise, sofern nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass es sich um Inklusivpreise handelt. Die Preise von Gingco Systems gelten ab deren Sitz in Braunschweig. Sie schließen für den Fall, dass eine Versendung notwendig oder vereinbart wird, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

(2) Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung per Überweisung auf eines der Konten der Gingco Systems fällig. Die laufende Vergütung ist grundsätzlich zu den vertraglich vereinbarten turnusmäßigen Zahlungszeitpunkten zur Zahlung in gleicher Weise fällig. Skonti werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

(3) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Gingco Systems berechtigt, unbeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB) zu berechnen.

(4) Soweit laufende Vergütungen im Vertrag durch die Festlegung eines bestimmten Nutzungsumfanges bestimmt sind, ermäßigt sich die Vergütung nicht, wenn der Kunde den vereinbarten Nutzungsumfang nicht oder nicht vollständig in Anspruch nimmt. Gingco Systems teilt dem Kunden bei nutzungsabhängigen Vergütungen mit der Rechnung die Höhe des Nutzungsumfanges mit und hält Belege zum Nachweis der in Anspruch genommene Nutzung für einen Zeitraum von 90 Tagen vor. Der Kunde kann gegen die Ordnungsmäßigkeit nutzungsabhängiger Abrechnungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung schriftlich Widerspruch erheben; nach Ablauf dieser Frist ist er mit dem Einwand einer geringeren Inanspruchnahme der Nutzung ausgeschlossen.

§ 6 – Urheberrechte, Lizenzen, Eigentumsvorbehalte

(1) Gingco Systems räumt dem Kunden – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart - an den erbrachten Lieferungen und Leistungen für die Dauer und im Umfang des Vertrages das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Nutzungsrecht ein. Hinsichtlich für den Kunden erstellter Software räumt Gingco Systems diesem nur insoweit Nutzungsrechte ein, wie Gingco Systems selbst von Dritten Nutzungsrechte an der Software erhalten hat, es sei denn, Gingco Systems ist der alleinige Ersteller der Software. Im Falle selbsterstellter Software wird Gingco Systems dem Kunden die dazu notwendige Anwender-Dokumentation zur Verfügung stellen. Von der Rechteeinräumung wird der Quellcode der verwendeten Software ausdrücklich nicht erfasst, dieser wird nicht herausgegeben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Angebots- und/oder Präsentations-Stadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte. Weitergehende Nutzung der Lieferungen und Leistungen, insbesondere deren Bearbeitung und Änderung und die Erteilung von Unterlizenzen ist unzulässig. Die Übertragung der Nutzungsrechte sowie die Zugänglichmachung oder Vervielfältigung der Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Gingco Systems.

(2) Zieht Gingco Systems zur Durchführung des Auftrags bzw. zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte für den Kunden im erforderlichen Umfang erwerben und im gleichen Umfang auf den Kunden übertragen.

(3) Soweit Gingco Systems dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung schutzrechtsfähige Lieferungen und Leistungen bzw. Lizenzen überlässt, sind sich die Parteien einig, dass vorbehaltlich einer ausdrücklich entgegenstehenden Vereinbarung im Vertrag bzw. in der Lizenzvereinbarung die Schutzrechte und Lizenzen im Verhältnis zwischen den Parteien ausschließlich Gingco Systems zustehen. Dies gilt auch für weitere Zusätze, Verbesserungen oder Modifikationen der Lieferungen und Leistungen unabhängig davon, ob diese unter Mitwirkung des Kunden entstanden sind.

(4) Die Einräumung der Nutzungsrechte gem. Abs. 1 erfolgt erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

(5) Gingco Systems steht dafür ein, dass durch die Ausübung der dem Kunden vertragsgemäß eingeräumten Rechte zur Nutzung von Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems keine Rechte Dritter verletzt werden. Falls Dritte gegen den Kunden Ansprüche geltend machen, die auf eine Verletzung eines Schutzrechts des Dritten durch den vertragsgemäßen Gebrauch der dem Kunden von Gingco Systems überlassenen Lieferungen und Leistungen sind, wird der Kunde Gingco Systems unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Gingco Systems ist verpflichtet und berechtigt, den Kunden nach seiner Wahl auf eigene Kosten gegen die Ansprüche der Dritten zu verteidigen oder zur Abwendung eines Rechtsstreits den Verletzungsvorwurf durch Änderung der Leistung oder auf andere Weise zu beseitigen.

(6) Soweit dem Kunden von Gingco Systems ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Programme oder Lieferungen und Leistungen eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuelle Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an Gingco Systems zurückzugeben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinem Computersystem. Der Kunde gibt auch sämtliche anderen Gegenstände und Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vertragsbeendigung, auf eigene Kosten und Gefahr an Gingco Systems zurück.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, durch geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. Geheimhaltung von Passwörtern) sicherzustellen, dass die Nutzung der von Gingco Systems erbrachten Lieferungen und Leistungen im vorstehenden Sinne durch Dritte unterbleibt. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Pflicht ist Gingco Systems berechtigt, nach ihrer Wahl die Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. (8) Das Eigentum an gelieferten Arbeitsergebnissen und Gegenständen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

§ 7 – Gewährleistung

(1) Gingco Systems haftet für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihr zu erbringenden Leistungen. Gingco Systems weist darauf hin, dass nach gegenwärtigem technischem Entwicklungsstand vorübergehende und unwesentliche Fehler in Softwareprogrammen nicht völlig ausgeschlossen werden können.

(2) Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistungen in jedem Falle unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.

(3) Beanstandungen durch den Kunden müssen innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware und schriftlich erfolgen. Verdeckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind,

können nur innerhalb von einem Jahr nach Empfang der Ware gegenüber Gingco Systems geltend gemacht werden. Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von Gingco Systems mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

(4) Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde kostenlose Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, verweigert Gingco Systems die Nacherfüllung, oder ist die den Kunden zustehende Nacherfüllung unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten, nach Maßgabe des § 8 Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen geltend zu machen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(5) Jegliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde von sich aus in die Arbeitsergebnisse von Gingco Systems eingreift, sie wie auch immer modifiziert, unabhängig in welchem Umfang solche Modifikationen stattfinden oder stattgefunden haben. Als Modifikation gilt auch die Übersetzung in eine andere Programmiersprache.

(6) Die genannten Gewährleistungsansprüche wegen Mängel der gelieferten Produkte verjähren innerhalb von einem Jahr nach deren Ablieferung bei dem Kunden bzw. ab Abnahme.

§ 8 – Haftung

(1) Gingco Systems haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Gingco Systems haftet für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sofern Gingco Systems, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen diese Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise leicht fahrlässig verletzt haben. Für diesen Fall ist die Haftung auf den Betrag begrenzt, der für Gingco Systems bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war (Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens). Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der Kardinalpflichten haftet Gingco Systems nicht.

(3) Die Haftung für Schäden ist der Höhe nach auf den Betrag der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung beschränkt, bei Dauerschuldverhältnissen auf die vertraglich vereinbarte Jahresgebühr.

(4) Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Absätze gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

bleibt unberührt. Die Übernahme einer Garantie durch die Gingco Systems bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

(5) In keinem Fall haftet Gingco Systems wegen der in ihren Lieferungen und Leistungen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Gingco Systems haftet auch nicht für patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc..

(6) Gingco Systems haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die durch Umgehung anerkannter Schutzvorrichtungen im Wege des „Hackens“ auf dem vom Kunden genutzten Server entstehen. Gingco Systems und der Kunde sind beiderseitig darüber informiert, dass eine verbindliche Zusicherung der Sicherheit dieser Schutzvorrichtungen auf Grund der mannigfaltigen Einwirkungsmöglichkeiten unbefugter Dritter im und über das Internet nicht möglich ist.

§ 9 – Geheimhaltung

Soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, sind beide Parteien zur Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden - 10 - Informationen über den Geschäftsbetrieb des anderen, insbesondere Interna, Geschäftsgeheimnisse und Kunden, die bei Anlegung eines vernünftigen kaufmännischen Maßstabes als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind, verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus für weitere [max. 5] Jahre fort.

§ 10 – Konkurrenzausschluss

Die Gingco Systems verpflichtet sich, den Kunden über eventuelle Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen einen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Produkte oder Dienstleistungen. Mit der Einräumung des Konkurrenzausschlusses verpflichtet sich der Kunde, für die Dauer des Vertrages keine Konkurrenzunternehmen der Gingco Systems mit Lieferung und Leistung im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

§ 11 – Weiterveräußerung

(1) Soweit nicht vertraglich ausdrücklich anders vereinbart, erbringt Gingco Systems seine Lieferungen und Leistungen zum Zwecke der Nutzung im Geschäftsbetrieb des Kunden.

(2) Vertreibt der Kunde mit entsprechender Zustimmung von Gingco Systems die von Gingco Systems erbrachten Lieferungen und Leistungen seinerseits an Dritte (Endkunden) weiter oder benutzt er die von Gingco Systems ihm vertraglich bereitgestellte Infrastruktur zur Erbringung von Leistungen an Endkunden, so verpflichtet sich der Kunde, beim Weitervertrieb die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und den neusten Stand der Technik zu beachten. Er ist gehalten, öffentliche Äußerungen insbesondere durch Werbung oder bei der Kennzeichnung nur bestimmter Eigenschaften oder Lieferungen und Leistungen der Gingco Systems zu unterlassen, denen Gingco Systems nicht

ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Er hat alles zu unterlassen, was geeignet sein kann, den guten Namen und den Ruf der Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems zu beeinträchtigen.

(3) Zum Weitervertrieb der Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems berechnigte Kunden haben nicht das Recht, Gingco Systems rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sie sind verpflichtet, jeden Anschein der Berechnigung zu vermeiden, unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen den Endkunden und Gingco Systems herzustellen und die Vertragsbeziehung mit den Endkunden ohne Einbeziehung von Gingco Systems abzuwickeln. Gingco Systems ist berechnigt, Anfragen der Endkunden und den direkten Kontakt mit ihnen abzulehnen.

(4) Im Falle des Weitervertriebes von Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems im Sinne der vorstehenden Absätze ist der Kunde verpflichtet, seine Endkunden zur Einhaltung der AGB zum Schutz der Rechte von Gingco Systems und der Integrität der Lieferungen und Leistungen von Gingco Systems enthaltenen Bestimmungen, sowie der entsprechenden einzelvertraglichen Bestimmungen zu verpflichten. Der Kunde stellt Gingco Systems von Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Verstoß seiner Endkunden gegen die betreffenden Bestimmungen resultieren.

§ 12 – Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde kann gegen Gingco Systems gerichtete Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von Gingco Systems an Dritte abtreten und die Rechtstellung aus Gingco Systems geschlossenen Verträgen nur mit schriftlicher Zustimmung von Gingco Systems auf Dritte übertragen.

(2) Gingco Systems hat das Recht, seine Rechtstellung aus mit dem Kunden geschlossenen Verträgen auf andere Unternehmen der Gingco-Gruppe zu übertragen. Der Kunde kann der Übertragung widersprechen, wenn durch sie nicht unerhebliche betriebliche Interessen des Kunden berührt werden.

(3) Der Kunde darf gegen Ansprüche von Gingco Systems nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen.

(4) Gerät der Kunde mit Zahlung aus einem mit Gingco Systems abgeschlossenen Einzelvertrag in Verzug, so kann Gingco Systems die Erfüllung fälliger Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der sonstigen Geschäftsbeziehung zum Kunden verweigern, bis der Verzug beseitigt ist.

§ 13 – Datenschutz

(1) Die vorab freiwillig übergebenen Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und gespeichert. Gingco Systems ist berechnigt, die Kundendaten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung der beauftragten Leistungen erforderlich ist. Der Kunde erteilt hierzu mit Vertragsabschluss seine Einwilligung.

(2) Der Kunde kann seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

(3) Ausführliche Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Pflichtinformationen gemäß Art. 12ff Datenschutzgrundverordnung, sind der Gingco Systems Datenschutzerklärung zu entnehmen.

(4) Gingco Systems weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und auch weiterer dort abgelegten Daten den Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Aus andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

§ 14 – Schlussbestimmungen

(1) Jegliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Das Schriftlichkeitserfordernis nach diesen AGB wird auch durch Erklärung per Fax gewahrt.

(2) Für die von Gingco Systems auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG) Anwendung.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, Braunschweig.

(4) Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages ganz oder teilweise nicht unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wie sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.